



Gemeinde Oberstenfeld
Landkreis Ludwigsburg

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld hat am 14.März 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 €.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

bei Gemeinderäten	40 €,
bei Ortschaftsräten	15 €

für jeden begonnenen Monat ihrer Amtszeit. Bei einer Doppelfunktion von Gemeinderat und Ortschaftsrat kommt der höhere Betrag zur Anwendung.
- (2) Zur Abgeltung ihrer erhöhten Auslagen (Wegekosten) erhalten die ehrenamtlich tätigen Bürger aus dem Wohnbezirk Prevorst eine zusätzliche pauschale Entschädigung. Diese beträgt

bei Gemeinderäten	60 €,
bei Ortschaftsräten	10 €

für jedes Jahr ihrer Amtszeit. Bei einer Doppelfunktion von Gemeinderat und Ortschaftsrat kommt der höhere Betrag zur Anwendung. Der Anspruch auf Wegekosten entsteht mit jedem begonnenen Monat der Amtsausübung für diesen.

- (3) Für jede Gemeinderats-, Ausschuss- oder Ortschaftsratssitzung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld anstelle der Entschädigung nach § 1 in gewährt. Dieses beträgt
- | | |
|-------------------------------|-------|
| bei Sitzungsbeginn ab 17 Uhr | 40 €, |
| bei Sitzungsbeginn vor 17 Uhr | 60 €. |
- (4) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Sitzungen weniger als eine Stunde, wird für die folgende Sitzung die hälftige Entschädigung gewährt. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird nach Ende des Kalenderhalbjahres ausbezahlt, in dem die Erstattungsansprüche entstanden sind.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Betreuung und Pflege

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen.
- (2) Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe der Stundensatzes des gesetzlichen Mindestlohns gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung oder Pflege durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war.
- (3) Als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift gilt der in § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannte Personenkreis.
- (4) Die die Erstattung von Betreuung und Pflege heranzuziehenden Zeiteile berechnen sich nach § 2 dieser Satzung.

§ 5

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

- (1) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Größengruppe der Gemeinden 1.000 bis 2.000 Einwohner.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Neben vorstehender Aufwandsentschädigung erhält der Ortsvorsteher für seine Fahrten nach Prevorst monatlich eine pauschale Fahrtkostenerstattung auf der Basis von 100 km; pro Kilometer wird der jeweils nach § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz maßgebende Entschädigungssatz gewährt.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bzw. § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

§ 8

Hinweis

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, den 15. März 2019

gez.

Markus Kleemann
Bürgermeister